

# Hochschulräte FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen

## *Hochschulräte im Allgemeinen*

### **1. Was ist der Hochschulrat?**

Der Hochschulrat ist der „Aufsichtsrat“ der Hochschule. Er ist neben Senat und Vorstand (Rektorat) eines der drei zentralen Organe der Hochschule. Jede staatliche Hochschule in Baden-Württemberg hat einen.

### **2. Seit wann gibt es den Hochschulrat?**

Die offiziell sog. „Aufsichtsräte“ in Ihrer jetzigen Form und mit Ihren jetzigen Kompetenzen wurden von der damaligen schwarz-gelben Landesregierung im Jahr 2005 eingeführt.

### **3. Welche Kompetenzen hat ein Hochschulrat?**

Die Aufgaben des Hochschulrats sind in §20 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) geregelt. Er verfügt über insbesondere folgende Kompetenzen:

- Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder (u.a. Rektor und Prorektor Studium und Lehre)
- Beschluss von Struktur- und Entwicklungsplänen
- Beschluss von Planung über bauliche Entwicklung
- Beschluss des Haushalts
- Beschluss von Funktionsbeschreibungen von Professuren
- Beschluss über Grundsätze von Ausstattung
- Zustimmung zu Hochschulverträgen
- Zustimmung zur Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen
- Entlastung des Vorstandes

Des Weiteren nimmt der Hochschulrat zu einer Reihe von Dingen (z.B. Änderungen der Grundordnung) Stellung. D.h. er äußert sich, entscheidet aber nicht.

### **4. Was kann der Hochschulrat mit diesen Kompetenzen machen?**

Eine ganze Menge. Er kann – nicht zuletzt durch die Wahl des Rektors/der Rektorin – die strategische Ausrichtung der Hochschule beeinflussen. Auf Fragen wie „wo steht die Hochschule in zehn Jahren?“ oder „in welche Richtung entwickelt sie sich?“ gibt der Unirat entscheidende Antworten.

### **5. Wie ist der Hochschulrat zusammengesetzt?**

Ein Hochschulrat kann laut LHG sieben, neun oder elf Mitglieder haben. Die Mehrheit der Mitglieder muss „extern“ sein, d.h. nicht der Hochschule angehören. Der Vorsitzende muss ebenfalls „extern“ sein. Eine Verpflichtung interne Mitglieder einzubinden besteht nicht. Rein extern besetzte Gremien sind

zulässig. Hochschulräte können also nicht nur ohne studentische, sondern überhaupt ohne interne Mitglieder gebildet werden.

## **6. Wie wird man Mitglied des Hochschulrates?**

Die Mitglieder des „Aufsichtsrates werden durch eine Kommission gefunden, der zwei Mitglieder des Senats, zwei Mitglieder des aktuellen Hochschulrates sowie ein/e Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums angehören. Diese erstellen einvernehmlich eine Liste (Kommt es beim Erstellen der Liste nicht zum Einvernehmen, sieht das Landeshochschulgesetz vor, dass die drei Gruppen jeweils vier (Senat und Ministerium) bzw. drei Personen (aktueller Hochschulrat) benennen dürfen.). Im nächsten Schritt muss die Liste durch den Senat bestätigt werden. Die Mitglieder werden abschließend durch die Ministerin berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, Amtszeitbegrenzungen sind nicht vorgesehen.

### ***Hochschulräte und die sog. „unternehmerische Hochschule“***

## **7. Was ist die sog. „unternehmerische Hochschule“?**

Darunter kann man grob eine primär ökonomische Auffassung von Bildung verstehen. Bildung wird als private Investition betrachtet, die insbesondere unter Einkommens- und Renditegesichtspunkten getätigt wird. Hochschulen sollen sich an Wirtschaftsunternehmen orientieren. Sie sollen miteinander im Wettbewerb um Drittmittel und ForscherInnen stehen. Ein wichtiger Fürsprecher und Mitinitiator dieses Prinzips (hier v.a. mit dem Schlagwort „entfesselte Hochschule“ benannt) ist das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE).

## **8. Was hat der Hochschulrat mit der sog. „unternehmerischen Hochschule“ zu tun?**

Im Jahr 2005, als die Hochschulräte eingeführt wurden, wurden die bis dahin existierenden Gesetze für die verschiedenen Hochschularten (Universitätengesetz, Fachhochschulgesetz etc.) zu einem einzigen Gesetz (dem Landeshochschulgesetz) zusammengefasst. Dieses Gesetz orientiert sich am Prinzip der „unternehmerischen Hochschule“. Beispielhaft dafür steht (neben der Einführung von Aufsichtsräten), dass die Rektorate in Vorstände umbenannt wurde, was auch eine sprachliche Orientierung an Wirtschaftsunternehmen widerspiegelt.

## ***Die Situation an der Uni Freiburg***

### **9. Wie heißt der Aufsichtsrat der Uni Freiburg?**

Der Aufsichtsrat führt an der Uni Freiburg den Namen „Universitätsrat“.

### **10. Wie ist der Freiburger Unirat zusammengesetzt?**

Der Freiburger Universitätsrat hat elf Mitglieder. Davon sind fünf intern und sechs extern. Die Verteilung der internen Mitglieder nach Statusgruppen ist in der Grundordnung der Universität geregelt.

### **11. Wer sind die fünf internen Mitglieder?**

In Freiburg sitzen drei Profs (Prof. Dr. Nikolaus Pfanner [Biochemie], Prof. Dr. Dr. h.c. Christian Mair [Englisches Seminar] und Prof. Dr. Hans Spada [Institut für Psychologie], stellv. Vorsitzender), eine Studi (Andreas Hanka) sowie ein Vertreter für die Mitarbeitenden in Administration und Technik (Dr. Hemlut Waller) im Universitätsrat. (Die Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ist derzeit mit beratender Stimme vertreten (Dipl.-Theol. Miriam Münch [Theologische Fakultät]).)

### **12. Wer sind die sechs externen Mitglieder?**

Von den externen Mitgliedern kommen aktuell vier aus der freien Wirtschaft und zwei aus dem „Wissenschaftsmanagement“.

Aus der freien Wirtschaft sind vertreten:

- Anne-Kathrin Deutrich, Aufsichtsratsvorsitzende der Testo AG
- Dr. Christian Fischer, President BASF Advanced Materials and Systems Research
- Dipl.-Vw. Burkart Knospe, Vorsitzender des Vorstands der Testo-AG  
Vorsitzender des Universitätsrates
- Dr. Dieter Pauschinger, Geschäftsführer der Hüttinger Elektronik GmbH + Co. KG

Aus dem Wissenschaftsmanagement kommen:

- Dr. Dorothea Rüland, Generalsekretärin des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)
- Prof. Dr. med. Hedwig Josefine Kaiser, Vizerektorin Lehre der Uni Basel

### **13. Wer nimmt beratend an den Sitzungen teil?**

Beratend nehmen neben den Rektorsratsmitgliedern ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Unirates, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums teil.

Außerdem rotiert ein Sitz zwischen der Statusgruppe des wissenschaftlichen Dienstes und der der Mitarbeitenden aus Administration und Technik. Das heißt, während eine Gruppe eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in inne hat, nimmt der/die Vertreter/in der anderen Gruppe nur beratend an den Sitzungen teil.